



Datum: 13.12.2013 Nr.: 58

Inhaltsverzeichnis

Seite

Juristische Fakultät:

Wesentliche Änderung des Instituts für Kriminalwissenschaften
(Einrichtung einer Forschungsstelle für lateinamerikanisches „Straf- und
Prozessrecht“ und Änderung der Ordnung des Instituts für Kriminalwissen-
schaften)

2042

Philosophische Fakultät:

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang
„Romanistik“

2043

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Aufhebung der Abteilung Naturschutzbiologie des Johann-Friedrich-
Blumenbach-Instituts für Zoologie und Anthropologie

2080

Stabstelle Interne Revision:

Dienstanweisung für die Gemeinschaftseinrichtung Stabstelle Interne
Revision (IR)

2080

Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung:

Belehrung über Rechtsbehelfe

2090

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Juristische Fakultät:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 10.12.2013 im Benehmen mit dem Dekanat der Juristischen Fakultät (Beschluss vom 30.10.2013) das Folgende beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591), in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 05.09.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 3/2013 S. 21); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 GO):

1. Die „Forschungsstelle für lateinamerikanisches Straf- und Strafprozessrecht“ wird innerhalb der Abteilung für ausländisches und internationales Strafrecht des Instituts für Kriminalwissenschaften errichtet.
2. Diese wesentliche Änderung des Instituts für Kriminalwissenschaften der Juristischen Fakultät tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Der Fakultätsrat und das Dekanat der Juristischen Fakultät haben am 06.11.2013 beziehungsweise am 07.11.2013 im Einvernehmen die Änderung der Ordnung des Instituts für Kriminalwissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2006 S. 78) beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591), in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 05.09.2012 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2013 S. 21); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 GO).

Das Präsidium hat die Änderung der Ordnung des Instituts für Kriminalwissenschaften am 10.12.2013 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

In § 1 Abs. 2 der Ordnung des Instituts für Kriminalwissenschaften wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„In die Abteilung für ausländisches und internationales Strafrecht ist die „Forschungsstelle für lateinamerikanisches Straf- und Strafprozessrecht“ eingegliedert.“

Der Beschluss tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 10.07.2013 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 21.08.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.09.2013 die Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Romanistik“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Romanistik“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Romanistik“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Romanistik“.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) ¹Das Studium mit dem Abschluss „Master of Arts“ („M.A.“) im Studiengang „Romanistik“ bereitet auf die Tätigkeit als Romanistin oder Romanist vor. ²Der konsekutive Studiengang vertieft und erweitert wesentlich das während der Bachelor-Phase erworbene Wissen und Verstehen. ³Basierend auf der während des Bachelor-Studiums erworbenen Sprachkompetenz vertiefen die Studierenden auf einem hohen Niveau die fachwissenschaftlichen Bildungsinhalte sowie die Qualifikationen und Kompetenzen des eigenständigen wissenschaftlichen Reflektierens und Produzierens. ⁴Sie übertragen ihr Wissen und Verstehen selbstständig auf neue Fragestellungen und behandeln diese unter Berücksichtigung des neuesten Forschungsstandes. ⁵Sie besitzen die Fähigkeit, die fachwissenschaftlichen Gegenstände in transdisziplinärer Perspektive zu reflektieren.

(2) ¹Das Studium bildet die Grundlage für ein Promotionsstudium. ²Es dient somit der Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses und führt auf eine wissenschaftliche

Tätigkeit an Hochschulen und Forschungseinrichtungen hin.³Es befähigt die Absolventinnen und Absolventen darüber hinaus für Tätigkeiten im nicht-akademischen Bereich, in denen umfassende Kenntnisse über die romanischen Kulturräume sowie eine ausgezeichnete Sprachkompetenz in romanischen Sprachen erforderlich sind, z.B. im interkulturellen Management, in Bildungseinrichtungen, im Verlagswesen, im Medienbereich, in Kulturinstituten und internationalen Organisationen, in Wirtschaft und Tourismus.

§ 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester.

(2) Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a. auf das Fachstudium 78 C:

aa. Romanistik im Umfang von 78 C oder

bb. Romanistik im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen romanistischen oder fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen romanistischen oder fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;

b. auf den Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) 12 C

c. auf die Masterarbeit 30 C.

(4) ¹Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest.

²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) ¹Im Rahmen des Masterstudiums sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von 12 C zu studieren. ²Zur sinnvollen Ergänzung des Studiums der Romanistik empfiehlt es sich besonders, Module aus dem Bereich Sprachkompetenz (Englisch, romanische Fachsprachen), EDV/ Informationstechnologie, Interkulturelle Kompetenz, Mediation und Rhetorik zu belegen.

(6) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Modulpakete des Studiengebiets Romanistik, die in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C oder 18 C eingebracht werden können.

§ 4 Studienschwerpunkte

(1) ¹Im Master-Studiengang „Romanistik“ besteht die Möglichkeit der Schwerpunktbildung.

²Es muss einer der folgenden sechs Studienschwerpunkte erfolgreich absolviert werden:

Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Galloromanistik, Hispanistik, Italianistik oder Lusitanistik.

(2) ¹Bei den Schwerpunkten „Sprachwissenschaft“ und „Literaturwissenschaft“ ist die Festlegung auf jeweils zwei romanistische Disziplinen (französische Sprachwissenschaft, spanische Sprachwissenschaft, italienische Sprachwissenschaft, portugiesische Sprachwissenschaft, französische Literaturwissenschaft, spanische Literaturwissenschaft, italienische Literaturwissenschaft, portugiesische Literaturwissenschaft) obligatorisch. ²Zugangsvoraussetzung für alle Module ist der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse in der Sprache der jeweiligen Disziplin.

(3) ¹Im Falle eines Fachstudiums Romanistik im Umfang von 78 C sind in den Schwerpunkten „Sprachwissenschaft“ und „Literaturwissenschaft“ in beiden Teilgebieten drei zusammenhängende sprach- bzw. literaturwissenschaftliche Wahlpflichtmodule im Umfang von je 21 C zu absolvieren. ²Ferner sind fünf Wahlmodule zu insgesamt 36 C (darunter zwei zu 9 C und wenigstens 3 zu insgesamt 18 C) zu belegen. ³Diese erlauben eine Erweiterung der sprachpraktischen Kompetenzen, eine Komplementierung des Schwerpunktes durch Module zu den weiteren fachwissenschaftlichen Teilgebieten, eine Erweiterung in gesamtromanistischer Richtung oder eine Vertiefung in den als Schwerpunkt gewählten Teilgebieten.

(4) ¹Im Falle eines Fachstudiums Romanistik im Umfang von 78 C sind in den Schwerpunkten „Galloromanistik“, „Hispanistik“, „Italianistik“ und „Lusitanistik“ jeweils drei zusammenhängende Wahlpflichtmodule in Sprach- und Literaturwissenschaft im Umfang von je 21 C zu wählen. ²Ferner sind fünf Wahlmodule zu insgesamt 36 C (darunter zwei zu 9 C und wenigstens 3 zu insgesamt 18 C) zu belegen. ³Diese erlauben eine Erweiterung der sprachpraktischen Kompetenzen, eine Vertiefung im gewählten Bereich, eine Erweiterung in gesamtromanistischer Richtung oder eine Komplementierung in Landeswissenschaft des gewählten Schwerpunktes.

(5) Im Falle eines Fachstudiums Romanistik im Umfang von 42 C sind in den Schwerpunkten „Sprachwissenschaft“ oder „Literaturwissenschaft“ jeweils drei zusammenhängende Wahlpflichtmodule aus zwei sprach- bzw. literaturwissenschaftlichen Teilgebieten im Umfang von je 21 C zu absolvieren.

(6) Im Falle eines Fachstudiums Romanistik im Umfang von 42 C sind in den Schwerpunkten „Galloromanistik“, „Hispanistik“, „Italianistik“ und „Lusitanistik“ jeweils drei zusammenhängende Wahlpflichtmodule in Sprach- und Literaturwissenschaft im Umfang von je 21 C zu wählen.

§ 5 Double Degree mit der Universität Pau

(1) ¹Die Universität Göttingen und die Université de Pau et des Pays de l'Adour, Frankreich, (im Folgenden: UPPA) führen gemeinsam ein Double-Degree-Programm durch. ²Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ³Für die Lehrangebote, die von der UPPA getragen werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen der UPPA.

(2) ¹Berechtigt zur Teilnahme an diesem Programm sind Studierende des Master-Studiengangs „Romanistik“ mit Fachstudium Romanistik im Umfang von 78 C (§ 3 Abs. 3 Buchstaben a) aa)) und Studienschwerpunkt „Galloromanistik“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. ²Das Double-Degree-Programm kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) ¹Der Antrag auf Aufnahme in das Double-Degree-Programm ist bis zum 15. Mai beim Dekanat der Philosophischen Fakultät zu stellen. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiengangs der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter englischer Übersetzungen; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die bislang erbrachten Prüfungsleistungen einschließlich der Anrechnungspunkte (Credits) einzureichen,
- eine in französischer Sprache verfasste schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme in das Double-Degree Programm und ihre oder seine Studienziele erkennen lassen und
- ein in französischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges, aus dem hervorgeht, welche berufspraktischen Kenntnisse und weitere fachlichen Qualifikationen oder Auslandsaufenthalte die Bewerberin oder der Bewerber vorweisen kann.

(4) ¹Für Studierende im Sinne des Absatzes 2 stehen jährlich 5 Studienplätze zur Verfügung; für den Fall, dass mehr zugangsberechtigte Studierende die Teilnahme beantragen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird ein Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt. ²Zuständig für die Auswahlentscheidung ist die nach den Bestimmungen der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Romanistik“ in der jeweils gültigen Fassung gebildete Auswahlkommission, welche um die Programmbeauftragte oder den Programmbeauftragten für das Double-Degree-Programm erweitert wird. ³Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste beginnend mit der Bewerberin oder dem Bewerber mit den meisten Punkten (max. 30 Punkte), die anhand der nachfolgenden Kriterien vergeben werden:

a) nach dem Ergebnis der Bachelornote oder eines gleichwertigen Bildungsnachweises oder des Notendurchschnitts der zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Leistungen:

1,0 bis einschließlich 1,2	18 Punkte
größer 1,2 bis einschließlich 1,5	15 Punkte
größer 1,5 bis einschließlich 1,8	12 Punkte
größer 1,8 bis einschließlich 2,1	9 Punkte
größer 2,1 bis einschließlich 2,4	6 Punkte
größer 2,4 bis einschließlich 2,7	3 Punkte
größer 2,7 bis einschließlich 3,0	0 Punkte

b) aufgrund der Begründung der Studienmotivation:

Die Begründung der Motivation ist	Punkte
völlig überzeugend	4
sehr überzeugend	3
überzeugend	2
wenig überzeugend	1
nicht überzeugend	0

c) aufgrund eines Auswahlgesprächs mit einer Dauer von ca. 15 Min.:

Das Ergebnis des Gesprächs ist	Punkte
völlig überzeugend	7 – 8
sehr überzeugend	5 – 6
überzeugend	3 - 4
wenig überzeugend	1 -2
nicht überzeugend	0

⁴Bei Ranggleichheit entscheidet die Note des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses oder der Notendurchschnitt der zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Leistungen.

⁵Das Auswahlgespräch wird in der Regel bis zum 30.06. an der Universität vor der Auswahlkommission nach Satz 2 durchgeführt; die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen; bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann; die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest. ⁶Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist; aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des

Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden. ⁷Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) Sprachliche und kulturelle Kompetenz, Interaktion mit der Auswahlkommission
- b) Interkulturelle Kompetenz
- c) Sensibilisierung hinsichtlich der Besonderheiten der deutsch-französischen Beziehungen
- d) Akademisches, berufsbezogenes und persönliches Vorhaben, das die Teilnahme am Doppelabschluss rechtfertigt.

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach Satz 3 Buchstabe c).

(5) ¹Im Rahmen des Double-Degree-Programms Master „Romanistik“ mit der Universität Pau (UPPA) verbringen die Studierenden der Universität Göttingen das 1. und das 2. Semester am Standort Pau der UPPA, das 3. und das 4. an der Universität Göttingen. ²Der genaue Studienaufbau und die wählbaren Module sind in Anlage II festgelegt.

(6) ¹Im Rahmen des Double-Degree-Programms verbringen die Studierenden der UPPA das 1. und das 2. Semester an der Universität Göttingen und das 3. und das 4. an der UPPA. ²Der genaue Studienaufbau und die wählbaren Module sind in Anlage II festgelegt.

(7) ¹Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenen Modulprüfungen können auch an der Partneruniversität abgelegt werden. ²Dabei gelten die Prüfungsbedingungen der Universität, die das Modul anbietet; die Bewertung erfolgt durch Prüfende der anbietenden Universität.

(8) ¹Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben. ²Betreuende der Masterarbeit sind in der Regel je eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der Universität Göttingen und eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der UPPA. ³Die Masterarbeit ist in deutscher oder französischer Sprache anzufertigen. ⁴Die Bestellung von Göttinger Prüfungsberechtigten zur Betreuung oder Prüfung von Masterarbeiten an der UPPA erfolgt nach Mitteilung der UPPA durch das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät.

(9) ¹Nach bestandener Masterarbeit verleihen die Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) und die Universität UPPA den Hochschulgrad „Master Arts, lettres, langues et civilisations“. ²Die beiden Hochschulgrade können jeweils für sich geführt werden. Sollen beide Grade zusammen geführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. ³Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form.

(10) ¹Die Masterurkunde der Universität Göttingen wird in deutscher Sprache ausgestellt und enthält den Zusatz, dass der Mastergrad im Rahmen eines Doppelabschluss-Programms erworben wurde und die Urkunde nur in Verbindung mit der Urkunde der UPPA gültig ist.

§ 6 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen

- a. bei einem Fachstudium im Umfang von 78 C Wahlpflicht- und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 70 C bestanden sein,
- b. bei einem Fachstudium im Umfang von 42 C Wahlpflicht- und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 70 C, davon im Umfang von 30 C im Fachstudium Romanistik, bestanden sein.

§ 7 Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen kann folgende fachspezifische Prüfungsleistung vorgesehen werden:

Sprachkompetenzprüfung

Eine Sprachkompetenzprüfung bezieht sich auf alle vier Sprachfertigkeiten (Hören, Lesen, Schreiben, Sprechen). Sie besteht aus einem mündlichen Teil (Sprechen und Hörverstehen; ca. 15-30 Min.) und einem schriftlichen Teil (Textredaktion, Grammatik, Wortschatz, ggf. Übersetzung 90-180 Min.).

§ 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung

Die Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen, die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 9 Regelmäßige Teilnahme

Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulprüfungen ist (mit Ausnahme der Vorlesungen) die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen.

§ 10 Studium als Modulpaket

(1) ¹Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Romanistik als Modulpaket im Umfang von 36 C oder 18 C studiert werden. ²Innerhalb des Master-Studiengangs „Romanistik“ können weitere romanistische Studiengebiete als Modulpaket im Umfang von 36 C oder 18 C studiert werden, sofern sie sich nicht auf die im Schwerpunkt des Master-Studiengangs gewählten Sprachen beziehen.

(2) ¹Das Studium als Modulpaket im Umfang von 36 C vermittelt eine Erweiterung der Kompetenzen in einer der romanistischen Disziplinen „Galloromanistik“, „Hispanistik“, „Italianistik“ oder „Lusitanistik“. ²Es sind drei zusammenhängende Wahlpflichtmodule im Umfang von 21 C in Sprach- oder Literaturwissenschaft zu absolvieren. ³Ferner sind zwei Wahlmodule im Umfang von 15 C zu belegen. ⁴Diese erlauben eine Erweiterung der sprachpraktischen Kompetenzen, eine Vertiefung der gewählten Fachwissenschaft, eine

Komplementierung durch eine weitere Fachwissenschaft oder eine weitere romanistische Disziplin oder das Erlernen einer kleineren romanischen Sprache. ⁵Das Nähere regelt jeweils die Modulübersicht (Anlage I).

(3) ¹Das Studium als Modulpaket im Umfang von 18 C vermittelt eine Erweiterung der fachwissenschaftlichen und ggf. sprachpraktischen Kompetenzen in einer der romanistischen Disziplinen „Galloromanistik“, „Hispanistik“, „Italianistik“ oder „Lusitanistik“.

²Es sind drei Wahlpflichtmodule zu je 6 C aus den Bereichen Sprachpraxis, Sprach-, Literatur- oder Landeswissenschaft zu absolvieren. ³Das Nähere regelt jeweils die Modulübersicht (Anlage I).

(4) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 11 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 12 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2013 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang „Romanistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 40/2010 S. 3993), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 15/2012 S. 899), außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen und ununterbrochen in dem konsekutiven Master-Studiengang „Komparatistik“ immatrikuliert oder für ein romanistisches Modulpaket zugelassen waren, werden auf Antrag nach der Ordnung im Sinne des Absatzes 2 geprüft; der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung zu stellen. ²Ist auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der

vorliegenden Ordnung gegebenen Form anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.

(4) Eine Prüfung nach der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang „Romanistik“ an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 40/2010 S. 3993), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 15/2012 S. 899), wird letztmalig im Wintersemester 2015/2016 durchgeführt.

Anlage I: Modulübersicht

I. Master-Studiengang „Romanistik“

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

1. Fachstudium Romanistik im Umfang von 78 C

a. Studienschwerpunkte

Es muss einer der folgenden Studienschwerpunkte im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden.

aa. Studienschwerpunkt Sprachwissenschaft

Es müssen sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden, und zwar zweimal drei Module im Umfang von 21 C in derselben romanischen Sprache:

M.Rom.Frz.21	„Sprachwissenschaft Französisch I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.Frz.31	„Sprachwissenschaft Französisch II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.411	„Mastermodul Sprachwissenschaft Französisch“ (3 C / 2 SWS)
M.Rom.It.21	„Sprachwissenschaft Italienisch I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.It.31	„Sprachwissenschaft Italienisch II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.It.411	„Mastermodul Sprachwissenschaft Italienisch“ (3 C / 2 SWS)
M.Rom.Port.21	„Sprachwissenschaft Portugiesisch I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.Port.31	„Sprachwissenschaft Portugiesisch II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.411	„Mastermodul Sprachwissenschaft Portugiesisch“ (3 C / 2 SWS)
M.Rom.Spa.21	„Sprachwissenschaft Spanisch I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.Spa.31	„Sprachwissenschaft Spanisch II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.411	„Mastermodul Sprachwissenschaft Spanisch“ (3 C / 2 SWS)

bb. Studienschwerpunkt Literaturwissenschaft

Es müssen sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden, und zwar zweimal drei Module im Umfang von 21 C in derselben romanischen Sprache:

M.Rom.Frz.22	„Literaturwissenschaft Französisch I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.Frz.32	„Literaturwissenschaft Französisch II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.412	„Mastermodul Literaturwissenschaft Französisch“ (3 C / 2 SWS)
M.Rom.It.22	„Literaturwissenschaft Italienisch I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.It.32	„Literaturwissenschaft Italienisch II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.It.412	„Mastermodul Literaturwissenschaft Italienisch“ (3 C / 2 SWS)
M.Rom.Port.22	„Literaturwissenschaft Portugiesisch I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.Port.32	„Literaturwissenschaft Portugiesisch II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.412	„Mastermodul Literaturwissenschaft Portugiesisch“ (3 C / 2 SWS)
M.Rom.Spa.22	„Literaturwissenschaft Spanisch I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.Spa.32	„Literaturwissenschaft Spanisch II“ (9 C / 4 SWS)

M.Rom.Spa.412 „Mastermodul Literaturwissenschaft Spanisch“ (3 C / 2 SWS)

cc. Studienschwerpunkt Galloromanistik

Es müssen folgende sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

M.Rom.Frz.21 „Sprachwissenschaft Französisch I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.Frz.22 „Literaturwissenschaft Französisch I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.Frz.31 „Sprachwissenschaft Französisch II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.32 „Literaturwissenschaft Französisch II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft Französisch“ (3 C / 2 SWS)
M.Rom.Frz.412 „Mastermodul Literaturwissenschaft Französisch“ (3 C / 2 SWS)

dd. Studienschwerpunkt Hispanistik

Es müssen folgende sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

M.Rom.Spa.21 „Sprachwissenschaft Spanisch I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.Spa.22 „Literaturwissenschaft Spanisch I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.Spa.31 „Sprachwissenschaft Spanisch II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.32 „Literaturwissenschaft Spanisch II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft Spanisch“ (3 C / 2 SWS)
M.Rom.Spa.412 „Mastermodul Literaturwissenschaft Spanisch“ (3 C / 2 SWS)

ee. Studienschwerpunkt Italianistik

Es müssen folgende sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

M.Rom.It.21 „Sprachwissenschaft Italienisch I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.It.22 „Literaturwissenschaft Italienisch I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.It.31 „Sprachwissenschaft Italienisch II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.It.32 „Literaturwissenschaft Italienisch II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.It.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft Italienisch“ (3 C / 2 SWS)
M.Rom.It.412 „Mastermodul Literaturwissenschaft Italienisch“ (3 C / 2 SWS)

ff. Studienschwerpunkt Lusitanistik

Es müssen folgende sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

M.Rom.Port.21 „Sprachwissenschaft Portugiesisch I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.Port.22 „Literaturwissenschaft Portugiesisch I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.Port.31 „Sprachwissenschaft Portugiesisch II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.32 „Literaturwissenschaft Portugiesisch II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft Portugiesisch“ (3 C / 2 SWS)

M.Rom.Port.412 „Mastermodul Literaturwissenschaft Portugiesisch“ (3 C / 2 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen fünf Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Wahlpflichtmodule I

Es sind zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich zu absolvieren:

M.Rom.Frz.51	„Wahldisziplin Sprachwissenschaft Französisch“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.52	„Wahldisziplin Literaturwissenschaft Französisch“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.53	„Wahldisziplin Landeswissenschaft Französisch“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.It.51	„Wahldisziplin Sprachwissenschaft Italienisch“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.It.52	„Wahldisziplin Literaturwissenschaft Italienisch“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.It.53	„Wahldisziplin Landeswissenschaft Italienisch“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.51	„Wahldisziplin Sprachwissenschaft Portugiesisch“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.52	„Wahldisziplin Literaturwissenschaft Portugiesisch“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.53	„Wahldisziplin Landeswissenschaft Portugiesisch“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.51	„Wahldisziplin Sprachwissenschaft Spanisch“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.52	„Wahldisziplin Literaturwissenschaft Spanisch“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.53	„Wahldisziplin Landeswissenschaft Spanisch“ (9 C / 4 SWS)

Die Module M.Rom.Frz.51, M.Rom.Spa.51, M.Rom.It.51 und M.Rom.Port.51 können von Studierenden des Studienschwerpunktes „Sprachwissenschaft“, die Module M.Rom.Frz.52, M.Rom.Spa.52, M.Rom.It.52 und M.Rom.Port.52 von Studierenden des Studienschwerpunktes „Literaturwissenschaft“ nicht belegt werden.

bb. Wahlpflichtmodule II

Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Frz.L-302	„Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ (8 C / 4 SWS)
M.It.L-302	„Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ (8 C / 4 SWS)
M.Rom.621	„Weitere romanistische Disziplin: Galloromanistik“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.622	„Weitere romanistische Disziplin: Hispanistik“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.623	„Weitere romanistische Disziplin: Italianistik“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.624	„Weitere romanistische Disziplin: Lusitanistik“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.601	„Sprachpraxis Französisch“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.611	„Fachwissenschaftliche Erweiterung: Sprachwissenschaft Französisch“ (6 C / 4 SWS)

M.Rom.Frz.612	„Fachwissenschaftliche Erweiterung: Französisch“ (6 C / 4 SWS)	Erweiterung:	Literaturwissenschaft
M.Rom.Frz.613	„Fachwissenschaftliche Erweiterung: Landeswissenschaft Französisch“ (6 C / 4 SWS)		
M.Rom.It.601	„Sprachpraxis Italienisch: Textanalyse und Textproduktion“ (6 C / 4 SWS)		
M.Rom.It.611	„Fachwissenschaftliche Erweiterung: Sprachwissenschaft Italienisch“ (6 C / 4 SWS)		
M.Rom.It.612	„Fachwissenschaftliche Erweiterung: Literaturwissenschaft Italienisch“ (6 C / 4 SWS)		
M.Rom.It.613	„Fachwissenschaftliche Erweiterung: Landeswissenschaft Italienisch“ (6 C / 4 SWS)		
M.Rom.Port.601	„Sprachpraxis Portugiesisch“ (6 C / 2 SWS)		
M.Rom.Port.611	„Fachwissenschaftliche Erweiterung: Portugiesisch“ (6 C / 4 SWS)	Erweiterung:	Sprachwissenschaft
M.Rom.Port.612	„Fachwissenschaftliche Erweiterung: Portugiesisch“ (6 C / 4 SWS)	Erweiterung:	Literaturwissenschaft
M.Rom.Port.613	„Fachwissenschaftliche Erweiterung: Portugiesisch“ (6 C / 4 SWS)	Erweiterung:	Landeswissenschaft
M.Rom.Spa.601	„Sprachpraxis Spanisch“ (6 C / 4 SWS)		
M.Rom.Spa.611	„Fachwissenschaftliche Erweiterung: Sprachwissenschaft Spanisch“ (6 C / 4 SWS)		
M.Rom.Spa.612	„Fachwissenschaftliche Erweiterung: Literaturwissenschaft Spanisch“ (6 C / 4 SWS)		
M.Rom.Spa.613	„Fachwissenschaftliche Erweiterung: Landeswissenschaft Spanisch“ (6 C / 4 SWS)		
M.Spa.L.302	„Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ (8 C / 4 SWS)		
SK.Rom.301	„Kleine romanische Sprache: Rumänisch I“ (3 C / 2 SWS)		
SK.Rom.302	„Kleine romanische Sprache: Rumänisch II“ (3 C / 2 SWS)		
SK.Rom.303	„Kleine romanische Sprache: Katalanisch I“ (3 C / 2 SWS)		
SK.Rom.304	„Kleine romanische Sprache: Katalanisch II“ (3 C / 2 SWS)		
SK.Rom.307	„Kleine romanische Sprache: Galicisch“ (6 C / 2 SWS)		

Module mit den Endziffern 611, 612 und 613 können nicht mehr belegt werden, wenn fachlich entsprechende Module mit den Endziffern 51, 52 und 53 absolviert wurden, und umgekehrt.

c. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Darunter stehen auch die folgenden romanistischen Module zur Auswahl:

SK.Rom.301	„Kleine romanische Sprache: Rumänisch I“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.302	„Kleine romanische Sprache: Rumänisch II“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.303	„Kleine romanische Sprache: Katalanisch I“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.304	„Kleine romanische Sprache: Katalanisch II“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.305	„Grundlagen für Studium und Beruf“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.306	„Sprachtechnologie“ (6 C / 4 SWS)
SK.Rom.307	„Kleine romanische Sprache: Galicisch“ (6 C / 2 SWS)
SK.Rom.308	„Exkursion“ (6 C / 2 SWS)
SK.Rom.309	„Italienisch: Corso Base“ (5 C / 4 SWS)
SK.Rom.310	„Italienisch: Corso Medio“ (4 C / 4 SWS)
SK.Rom.311	„Italienisch: Corso Avanzato“ (3 C / 4 SWS)
SK.Rom.312	„Portugiesisch I“ (4 C / 4 SWS)
SK.Rom.313	„Portugiesisch II“ (5 C / 4 SWS)
SK.Rom.314	„Español I B1.1“ (4 C / 6 SWS)
SK.Rom.315	„Español II B1.2“ (4 C / 6 SWS)
SK.Rom.316	„Spanisch DELE B2“ (3 C / 1 SWS)
SK.Rom.317	„Spanisch DELE C1“ (3 C / 1 SWS)
SK.Rom.318	„Italienisch CILS B2“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.319	„Italienisch CILS C1“ (3 C / 2 SWS)

d. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Fachstudium Romanistik im Umfang von 42 C

a. Studienschwerpunkte

Es muss einer der folgenden Studienschwerpunkte im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden.

aa. Studienschwerpunkt Sprachwissenschaft

Es müssen sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden, und zwar zweimal drei Module im Umfang von 21 C in derselben romanischen Sprache:

M.Rom.Frz.21	„Sprachwissenschaft Französisch I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.Frz.31	„Sprachwissenschaft Französisch II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.411	„Mastermodul Sprachwissenschaft Französisch“ (3 C / 2 SWS)
M.Rom.It.21	„Sprachwissenschaft Italienisch I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.It.31	„Sprachwissenschaft Italienisch II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.It.411	„Mastermodul Sprachwissenschaft Italienisch“ (3 C / 2 SWS)
M.Rom.Port.21	„Sprachwissenschaft Portugiesisch I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.Port.31	„Sprachwissenschaft Portugiesisch II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.411	„Mastermodul Sprachwissenschaft Portugiesisch“ (3 C / 2 SWS)
M.Rom.Spa.21	„Sprachwissenschaft Spanisch I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.Spa.31	„Sprachwissenschaft Spanisch II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.411	„Mastermodul Sprachwissenschaft Spanisch“ (3 C / 2 SWS)

bb. Studienschwerpunkt Literaturwissenschaft

Es müssen sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden, und zwar zweimal drei Module im Umfang von 21 C in derselben romanischen Sprache:

M.Rom.Frz.22	„Literaturwissenschaft Französisch I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.Frz.32	„Literaturwissenschaft Französisch II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.412	„Mastermodul Literaturwissenschaft Französisch“ (3 C / 2 SWS)
M.Rom.It.22	„Literaturwissenschaft Italienisch I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.It.32	„Literaturwissenschaft Italienisch II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.It.412	„Mastermodul Literaturwissenschaft Italienisch“ (3 C / 2 SWS)
M.Rom.Port.22	„Literaturwissenschaft Portugiesisch I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.Port.32	„Literaturwissenschaft II Portugiesisch“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.412	„Mastermodul Literaturwissenschaft Portugiesisch“ (3 C / 2 SWS)
M.Rom.Spa.22	„Literaturwissenschaft Spanisch I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.Spa.32	„Literaturwissenschaft Spanisch II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.412	„Mastermodul Literaturwissenschaft Spanisch“ (3 C / 2 SWS)

cc. Studienschwerpunkt Galloromanistik

Es müssen folgende sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

M.Rom.Frz.21	„Sprachwissenschaft Französisch I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.Frz.22	„Literaturwissenschaft Französisch I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.Frz.31	„Sprachwissenschaft Französisch II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.32	„Literaturwissenschaft Französisch II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.411	„Mastermodul Sprachwissenschaft Französisch“ (3 C / 2 SWS)
M.Rom.Frz.412	„Mastermodul Literaturwissenschaft Französisch“ (3 C / 2 SWS)

dd. Studienschwerpunkt Hispanistik

Es müssen folgende sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

M.Rom.Spa.21	„Sprachwissenschaft Spanisch I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.Spa.22	„Literaturwissenschaft Spanisch I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.Spa.31	„Sprachwissenschaft Spanisch II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.32	„Literaturwissenschaft Spanisch II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.411	„Mastermodul Sprachwissenschaft Spanisch“ (3 C / 2 SWS)
M.Rom.Spa.412	„Mastermodul Literaturwissenschaft Spanisch“ (3 C / 2 SWS)

ee. Studienschwerpunkt Italianistik

Es müssen folgende sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

M.Rom.It.21	„Sprachwissenschaft Italienisch I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.It.22	„Literaturwissenschaft Italienisch I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.It.31	„Sprachwissenschaft Italienisch II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.It.32	„Literaturwissenschaft Italienisch II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.It.411	„Mastermodul Sprachwissenschaft Italienisch“ (3 C / 2 SWS)
M.Rom.It.412	„Mastermodul Literaturwissenschaft Italienisch“ (3 C / 2 SWS)

ff. Studienschwerpunkt Lusitanistik

Es müssen folgende sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

M.Rom.Port.21	„Sprachwissenschaft Portugiesisch I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.Port.22	„Literaturwissenschaft Portugiesisch I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.Port.31	„Sprachwissenschaft Portugiesisch II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.32	„Literaturwissenschaft Portugiesisch II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.411	„Mastermodul Sprachwissenschaft Portugiesisch“ (3 C / 2 SWS)
M.Rom.Port.412	„Mastermodul Literaturwissenschaft Portugiesisch“ (3 C / 2 SWS)

b. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges romanistisches oder fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige romanistische oder fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

c. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Darunter stehen auch die folgenden romanistischen Module zur Auswahl:

SK.Rom.301	„Kleine romanische Sprache: Rumänisch I“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.302	„Kleine romanische Sprache: Rumänisch II“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.303	„Kleine romanische Sprache: Katalanisch I“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.304	„Kleine romanische Sprache: Katalanisch II“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.305	„Grundlagen für Studium und Beruf“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.306	„Sprachtechnologie“ (6 C / 4 SWS)
SK.Rom.307	„Kleine romanische Sprache: Galicisch“ (6 C / 2 SWS)
SK. Rom.308	„Exkursion“ (6 C / 2 SWS)

d. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

II. Romanistische Modulpakete

1. Romanistische Modulpakete im Umfang von 36 C

a. Modulpaket Galloromanistik im Umfang von 36 C

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen geeigneten Master-Studiengangs)

aa. Zugangsvoraussetzungen

- Nachweis von französischen Sprachkenntnissen der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für alle Fertigkeiten;
- Nachweis von Kenntnissen fachwissenschaftlicher Inhalte des Faches Französisch/ Galloromanistik oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung im Umfang von wenigstens 40 C.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Wahlpflichtmodule I

Es müssen drei Module im Umfang von 21 C nach Maßgabe entweder des Buchstaben α oder des Buchstaben β erfolgreich absolviert werden:

- | | |
|-------------------------|---|
| α . M.Rom.Frz.21 | „Sprachwissenschaft Französisch I“ (9 C / 2 SWS) |
| M.Rom.Frz.31 | „Sprachwissenschaft Französisch II“ (9 C / 4 SWS) |
| M.Rom.Frz.411 | „Mastermodul Sprachwissenschaft Französisch“ (3 C / 2 SWS) |
| β . M.Rom.Frz.22 | „Literaturwissenschaft Französisch I“ (9 C / 2 SWS) |
| M.Rom.Frz.32 | „Literaturwissenschaft Französisch II“ (9 C / 4 SWS) |
| M.Rom.Frz.412 | „Mastermodul Literaturwissenschaft Französisch“ (3 C / 2 SWS) |

ii. Wahlpflichtmodule II

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 15 C erfolgreich absolviert werden:

- | | |
|---------------|--|
| M.Frz.L-302 | „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ (8 C / 4 SWS) |
| M.Rom.622 | „Weitere romanistische Disziplin: Hispanistik“ (6 C / 4 SWS) |
| M.Rom.623 | „Weitere romanistische Disziplin: Italianistik“ (6 C / 4 SWS) |
| M.Rom.624 | „Weitere romanistische Disziplin: Lusitanistik“ (6 C / 4 SWS) |
| M.Rom.Frz.51 | „Wahldisziplin Sprachwissenschaft Französisch I“ (9 C / 4 SWS) |
| M.Rom.Frz.52 | „Wahldisziplin Literaturwissenschaft Französisch I“ (9 C / 4 SWS) |
| M.Rom.Frz.53 | „Wahldisziplin Landeswissenschaft Französisch“ (9 C / 4 SWS) |
| M.Rom.Frz.601 | „Sprachpraxis Französisch“ (6 C / 4 SWS) |
| M.Rom.Frz.611 | „Fachwissenschaftliche Erweiterung: Sprachwissenschaft Französisch“
(6 C / 4 SWS) |

M.Rom.Frz.612	„Fachwissenschaftliche Erweiterung: Literaturwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.613	„Fachwissenschaftliche Erweiterung: Landeswissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
SK.Rom.301	„Kleine romanische Sprache: Rumänisch I“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.302	„Kleine romanische Sprache: Rumänisch II“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.303	„Kleine romanische Sprache: Katalanisch I“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.304	„Kleine romanische Sprache: Katalanisch II“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.307	„Kleine romanische Sprache: Galicisch“ (6 C / 2 SWS)

iii. Es können nur eines der Module M.Rom.Frz.21 und M.Rom.Frz.51 sowie nur eines der Module M.Rom.Frz.22 und M.Rom.Frz.52 in das Modulpaket eingebracht werden.

b. Modulpaket Hispanistik im Umfang von 36 C

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen geeigneten Master-Studiengangs)

aa. Zugangsvoraussetzungen

- Nachweis von spanischen Sprachkenntnissen der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für alle Fertigkeiten
- Nachweis von Kenntnissen fachwissenschaftlicher Inhalte des Faches Spanisch/Hispanistik oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung im Umfang von wenigstens 40 C

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Wahlpflichtmodule I

Es müssen drei Module im Umfang von 21 C nach Maßgabe entweder des Buchstaben α oder des Buchstaben β erfolgreich absolviert werden:

α. M.Rom.Spa.21	„Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.Spa.31	„Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.411	„Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)
β. M.Rom.Spa.22	„Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.Spa.32	„Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.412	„Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)

ii. Wahlpflichtmodule II

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 15 C erfolgreich absolviert werden:

M.Rom.621	„Weitere romanistische Disziplin: Galloromanistik“ (6 C / 4 SWS)
-----------	--

M.Rom.623	„Weitere romanistische Disziplin: Italianistik“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.624	„Weitere romanistische Disziplin: Lusitanistik“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.51	„Wahldisziplin Sprachwissenschaft Spanisch I“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.52	„Wahldisziplin Literaturwissenschaft Spanisch I“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.53	„Wahldisziplin Landeswissenschaft Spanisch“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.601	„Sprachpraxis Spanisch“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.611	„Fachwissenschaftliche Erweiterung: Sprachwissenschaft Spanisch“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.612	„Fachwissenschaftliche Erweiterung: Literaturwissenschaft Spanisch“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.613	„Fachwissenschaftliche Erweiterung: Landeswissenschaft Spanisch“ (6 C / 4 SWS)
M.Spa.L-302	„Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ (8 C / 4 SWS)
SK.Rom.301	„Kleine romanische Sprache: Rumänisch I“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.302	„Kleine romanische Sprache: Rumänisch II“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.303	„Kleine romanische Sprache: Katalanisch I“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.304	„Kleine romanische Sprache: Katalanisch II“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.307	„Kleine romanische Sprache: Galicisch“ (6 C / 2 SWS)

iii. Es kann nur eines der Module M.Rom.Spa.21 und M.Rom.Spa.51 sowie nur eines der Module M.Rom.Spa.22 und M.Rom.Spa.52 in das Modulpaket eingebracht werden.

c. Modulpaket Italianistik im Umfang von 36 C

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen geeigneten Master-Studiengangs)

aa. Zugangsvoraussetzungen

- Nachweis von italienischen Sprachkenntnissen der Stufe B2+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für alle Fertigkeiten
- Nachweis von Kenntnissen fachwissenschaftlicher Inhalte des Faches Italianistik oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung im Umfang von wenigstens 40 C.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Wahlpflichtmodule I

Es müssen drei Module im Umfang von 21 C nach Maßgabe entweder des Buchstaben α oder des Buchstaben β erfolgreich absolviert werden:

- α .** M.Rom.It.21 „Sprachwissenschaft Italienisch I“ (9 C / 2 SWS)
 M.Rom.It.31 „Sprachwissenschaft Italienisch II“ (9 C / 4 SWS)
 M.Rom.It.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft Italienisch“ (3 C / 2 SWS)
- β .** M.Rom.It.22 „Literaturwissenschaft Italienisch I“ (9 C / 2 SWS)
 M.Rom.It.32 „Literaturwissenschaft Italienisch II“ (9 C / 4 SWS)
 M.Rom.It.412 „Mastermodul Literaturwissenschaft Italienisch“ (3 C / 2 SWS)

ii. Wahlpflichtmodule II

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 15 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Rom.621 „Weitere romanistische Disziplin: Galloromanistik“ (6 C / 4 SWS)
 M.Rom.622 „Weitere romanistische Disziplin: Hispanistik“ (6 C / 4 SWS)
 M.Rom.624 „Weitere romanistische Disziplin: Lusitanistik“ (6 C / 4 SWS)
 M.Rom.It.51 „Wahldisziplin Sprachwissenschaft Italienisch I“ (9 C / 4 SWS)
 M.Rom.It.52 „Wahldisziplin Literaturwissenschaft Italienisch I“ (9 C / 4 SWS)
 M.Rom.It.53 „Wahldisziplin Landeswissenschaft Italienisch“ (9 C / 4 SWS)
 M.Rom.It.601 „Sprachpraxis Italienisch: Textanalyse und Textproduktion“ (6 C / 4 SWS)
 M.Rom.It.611 „Fachwissenschaftliche Erweiterung: Sprachwissenschaft Italienisch“ (6 C / 4 SWS)
 M.Rom.It.612 „Fachwissenschaftliche Erweiterung: Literaturwissenschaft Italienisch“ (6 C / 4 SWS)
 M.Rom.It.613 „Fachwissenschaftliche Erweiterung: Landeswissenschaft Italienisch“ (6 C / 4 SWS)
 SK.Rom.301 „Kleine romanische Sprache: Rumänisch I“ (3 C / 2 SWS)
 SK.Rom.302 „Kleine romanische Sprache: Rumänisch II“ (3 C / 2 SWS)
 SK.Rom.303 „Kleine romanische Sprache: Katalanisch I“ (3 C / 2 SWS)
 SK.Rom.304 „Kleine romanische Sprache: Katalanisch II“ (3 C / 2 SWS)
 SK.Rom.307 „Kleine romanische Sprache: Galicisch“ (6 C / 2 SWS)

iii. Es kann nur eines der Module M.Rom.It.21 und M.Rom.It.51 sowie nur eines der Module M.Rom.It.22 und M.Rom.It.52 in das Modulpaket eingebracht werden.

d. Modulpaket Lusitanistik im Umfang von 36 C

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen geeigneten Master-Studiengangs)

aa. Zugangsvoraussetzungen

- Nachweis von portugiesischen Sprachkenntnissen der Stufe B2+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für alle Fertigkeiten
- Nachweis von Kenntnissen fachwissenschaftlicher Inhalte des Faches Lusitanistik oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung im Umfang von wenigstens 40 C.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Wahlpflichtmodule I

Es müssen drei Module im Umfang von 21 C nach Maßgabe entweder des Buchstaben α oder des Buchstaben β erfolgreich absolviert werden:

- α .** M.Rom.Port.21 „Sprachwissenschaft Portugiesisch I“ (9 C / 2 SWS)
 M.Rom.Port.31 „Sprachwissenschaft Portugiesisch II“ (9 C / 4 SWS)
 M.Rom.Port.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft Portugiesisch“ (3 C / 2 SWS)
- β .** M.Rom.Port.22 „Literaturwissenschaft Portugiesisch I“ (9 C / 2 SWS)
 M.Rom.Port.32 „Literaturwissenschaft Portugiesisch II“ (9 C / 4 SWS)
 M.Rom.Port.412 „Mastermodul Literaturwissenschaft Portugiesisch“ (3 C / 2 SWS)

ii. Wahlpflichtmodule II

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 15 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Rom.621 „Weitere romanistische Disziplin: Galloromanistik“ (6 C / 4 SWS)
 M.Rom.622 „Weitere romanistische Disziplin: Hispanistik“ (6 C / 4 SWS)
 M.Rom.623 „Weitere romanistische Disziplin: Italianistik“ (6 C / 4 SWS)
 M.Rom.Port.51 „Wahldisziplin Sprachwissenschaft Portugiesisch I“ (9 C / 4 SWS)
 M.Rom.Port.52 „Wahldisziplin Literaturwissenschaft Portugiesisch I“ (9 C / 4 SWS)
 M.Rom.Port.53 „Wahldisziplin Landeswissenschaft Portugiesisch“ (9 C / 4 SWS)
 M.Rom.Port.601 „Sprachpraxis Portugiesisch“ (6 C / 4 SWS)
 M.Rom.Port.611 „Fachwissenschaftliche Erweiterung: Sprachwissenschaft Portugiesisch“ (6 C / 4 SWS)
 M.Rom.Port.612 „Fachwissenschaftliche Erweiterung: Literaturwissenschaft Portugiesisch“ (6 C / 4 SWS)
 M.Rom.Port.613 „Fachwissenschaftliche Erweiterung: Landeswissenschaft Portugiesisch“ (6 C / 4 SWS)
 SK.Rom.301 „Kleine romanische Sprache: Rumänisch I“ (3 C / 2 SWS)

SK.Rom.302	„Kleine romanische Sprache: Rumänisch II“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.303	„Kleine romanische Sprache: Katalanisch I“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.304	„Kleine romanische Sprache: Katalanisch II“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.307	„Kleine romanische Sprache: Galicisch“ (6 C / 2 SWS)

iii. Es können nur eines der Module M.Rom.Port.21 und M.Rom.Port.51 sowie nur eines der Module M.Rom.Port.22 und M.Rom.Port.52 in das Modulpaket eingebracht werden.

2. Romanistische Modulpakete im Umfang von 18 C

a. Modulpaket Galloromanistik im Umfang von 18 C

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen geeigneten Master-Studiengangs)

aa. Zugangsvoraussetzungen

- Nachweis von französischen Sprachkenntnissen der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für alle Fertigkeiten
- Nachweis von Kenntnissen fachwissenschaftlicher Inhalte des Faches Französisch/Galloromanistik oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung im Umfang von wenigstens 40 C

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Frz.L-302	„Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ (8 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.601	„Sprachpraxis Französisch“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.611	„Fachwissenschaftliche Erweiterung: Sprachwissenschaft Französisch“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.612	„Fachwissenschaftliche Erweiterung: Literaturwissenschaft Französisch“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.613	„Fachwissenschaftliche Erweiterung: Landeswissenschaft Französisch“ (6 C / 4 SWS)

b. Modulpaket Hispanistik im Umfang von 18 C

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen geeigneten Master-Studiengangs)

aa. Zugangsvoraussetzungen

- Nachweis von spanischen Sprachkenntnissen der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für alle Fertigkeiten
- Nachweis von Kenntnissen fachwissenschaftlicher Inhalte des Faches Spanisch/Hispanistik oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung im Umfang von wenigstens 40 C.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Rom.Spa.601 „Sprachpraxis Spanisch“ (6 C / 4 SWS)
- M.Rom.Spa.611 „Fachwissenschaftliche Erweiterung: Sprachwissenschaft Spanisch“ (6 C / 4 SWS)
- M.Rom.Spa.612 „Fachwissenschaftliche Erweiterung: Literaturwissenschaft Spanisch“ (6 C / 4 SWS)
- M.Rom.Spa.613 „Fachwissenschaftliche Erweiterung: Landeswissenschaft Spanisch“ (6 C / 4 SWS)
- M.Spa.L-302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ (8 C / 4 SWS)

c. Modulpaket Italianistik im Umfang von 18 C

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen geeigneten Master-Studiengangs)

aa. Zugangsvoraussetzungen

- Nachweis von italienischen Sprachkenntnissen der Stufe B2+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für alle Fertigkeiten
- Nachweis von Kenntnissen fachwissenschaftlicher Inhalte des Faches Italianistik oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung im Umfang von wenigstens 40 C.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Rom.It.601 „Sprachpraxis Italienisch: Textanalyse und Textproduktion“ (6 C / 2 SWS)
- M.Rom.It.611 „Fachwissenschaftliche Erweiterung: Sprachwissenschaft Italienisch“ (6 C / 4 SWS)
- M.Rom.It.612 „Fachwissenschaftliche Erweiterung: Literaturwissenschaft Italienisch“ (6 C / 4 SWS)
- M.Rom.It.613 „Fachwissenschaftliche Erweiterung: Landeswissenschaft Italienisch“ (6 C / 4 SWS)

d. Modulpaket Lusitanistik im Umfang von 18 C

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen geeigneten Master-Studiengangs)

aa. Zugangsvoraussetzungen

- Nachweis von portugiesischen Sprachkenntnissen der Stufe B2+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für alle Fertigkeiten
- Nachweis von Kenntnissen fachwissenschaftlicher Inhalte des Faches Lusitanistik oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung im Umfang von wenigstens 40 C.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

- | | |
|----------------|--|
| M.Rom.Port.601 | „Sprachpraxis Portugiesisch“ (6 C / 2 SWS) |
| M.Rom.Port.611 | „Fachwissenschaftliche Erweiterung: Sprachwissenschaft Portugiesisch“ (6 C / 4 SWS) |
| M.Rom.Port.612 | „Fachwissenschaftliche Erweiterung: Literaturwissenschaft Portugiesisch“ (6 C / 4 SWS) |
| M.Rom.Port.613 | „Fachwissenschaftliche Erweiterung: Landeswissenschaft Portugiesisch“ (6 C / 4 SWS)“ |

Anlage II: Modulübersicht: Double Degree-Programm mit der Université de Pau et des Pays de l'Adour (UPPA)

1. Studierende der Georg-August-Universität Göttingen

Studierende der Universität Göttingen verbringen das 1. Studienjahr am Standort Pau der UPPA und das 2. Studienjahr an der Universität Göttingen. Dabei müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Erstes Studienjahr (Aufenthalt an der UPPA)

Es müssen nachfolgende Module im Umfang von insgesamt 60 C erfolgreich absolviert werden:

1. Semester	M.Rom-Pau.UE1	Bibliographische Recherche / Recherche bibliographique	6 C
	M.Rom-Pau.UE2	Forschungsmethodologie / Méthodologie de la Recherche - Literaturwissenschaft / Littérature - Sprachwissenschaft / Linguistique - Landeswissenschaft / Civilisation - Bildende Künste / Arts Visuels	8 C
	M.Rom-Pau.UE3	Moderne Fremdsprache / Langue Vivante	8 C
	M.Rom-Pau.UE4	Forschungsmethoden und spezifische Themen I / Méthodologies et thèmes de recherche 1. Forschungsmethodologie Poetik und Literaturgeschichte / Méthodologie de la recherche en poétiques et histoire littéraire 2. Spezifische Forschungsthemen / Thèmes spécifiques de recherche - Antike Literatur / Littératures de l'Antiquité - Mittelalterliche Literatur und Literatur des 16. Jahrhunderts / Littérature du Moyen Âge et du XVI ^e siècle - Vergleichende Literaturwissenschaften / Littérature comparée - Praktikum / Stage professionnel	8 C
2. Semester	M.Rom-Pau.UE5	Forschungsmethoden und spezifische Themen II / Méthodologies et thèmes de recherche 1. Forschungsmethodologie Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft / Méthodologie de la recherche en littérature générale et comparée 2. Spezifische Forschungsthemen / Thèmes spécifiques de recherche - Kunst und Literatur der griechischen und lateinischen Antike / Art et littérature de l'Antiquité gréco-romaine - Geschichte der französischen Sprache / Histoire de la langue française - Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts / Littératures XVII ^e et XVIII ^e siècles - Praktikum / Stage professionnel	8 C
	M.Rom-Pau.UE 6	Forschungsarbeit / Dossier de recherche	22 C

b. Zweites Studienjahr**aa. Wahlpflichtmodule I**

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Rom.Frz.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft Französisch“ (3 C / 2 SWS)
 M.Rom.Frz.412 „Mastermodul Literaturwissenschaft Französisch“ (3 C / 2 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule II

Es müssen wenigstens 2 der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Frz.L-302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ (8 C / 4 SWS)
 M.Rom.622 „Weitere romanistische Disziplin: Hispanistik“ (6 C / 4 SWS)
 M.Rom.623 „Weitere romanistische Disziplin: Italianistik“ (6 C / 4 SWS)
 M.Rom.624 „Weitere romanistische Disziplin: Lusitanistik“ (6 C / 4 SWS)
 M.Rom.Frz.611 „Fachwissenschaftliche Erweiterung: Sprachwissenschaft Französisch“
 (6 C / 4 SWS)
 M.Rom.Frz.612 „Fachwissenschaftliche Erweiterung: Literaturwissenschaft
 Französisch“ (6 C / 4 SWS)
 M.Rom.Frz.613 „Fachwissenschaftliche Erweiterung: Landeswissenschaft Französisch“
 (6 C / 4 SWS)
 SK.Rom.301 „Kleine romanische Sprache: Rumänisch I“ (3 C / 2 SWS)
 SK.Rom.302 „Kleine romanische Sprache: Rumänisch II“ (3 C / 2 SWS)
 SK.Rom.303 „Kleine romanische Sprache: Katalanisch I“ (3 C / 2 SWS)
 SK.Rom.304 „Kleine romanische Sprache: Katalanisch II“ (3 C / 2 SWS)
 SK.Rom.307 „Kleine romanische Sprache: Galicisch“ (6 C / 2 SWS)

cc. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

dd. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Studierende der Université Pau et des Pays de l'Adour (UPPA)

Studierende der UPPA verbringen das 1. Studienjahr an der Universität Göttingen. Dabei müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 60 C nach Maßgabe der nach folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. Das 2. Studienjahr wird nach den Bestimmungen der UPPA absolviert.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende 4 Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Rom.Frz.21 „Sprachwissenschaft Französisch I“ (9 C / 2 SWS)
 M.Rom.Frz.22 „Literaturwissenschaft Französisch I“ (9 C / 2 SWS)
 M.Rom.Frz.31 „Sprachwissenschaft Französisch II“ (9 C / 4 SWS)
 M.Rom.Frz.32 „Literaturwissenschaft Französisch II“ (9 C / 4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule I

Es müssen 2 der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Rom.Frz.51 „Wahldisziplin Sprachwissenschaft Französisch I“ (9 C / 4 SWS)
 M.Rom.Frz.52 „Wahldisziplin Literaturwissenschaft Französisch I“ (9 C / 4 SWS)
 M.Rom.Frz.53 „Wahldisziplin Landeswissenschaft Französisch“ (9 C / 4 SWS)

c. Wahlpflichtmodule II

Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Frz.L-302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ (8 C / 4 SWS)
 M.Rom.622 „Weitere romanistische Disziplin: Hispanistik“ (6 C / 4 SWS)
 M.Rom.623 „Weitere romanistische Disziplin: Italianistik“ (6 C / 4 SWS)
 M.Rom.624 „Weitere romanistische Disziplin: Lusitanistik“ (6 C / 4 SWS)
 M.Rom.Frz.611 „Fachwissenschaftliche Erweiterung: Sprachwissenschaft Französisch“
 (6 C / 4 SWS)
 M.Rom.Frz.612 „Fachwissenschaftliche Erweiterung: Literaturwissenschaft
 Französisch“ (6 C / 4 SWS)
 M.Rom.Frz.613 „Fachwissenschaftliche Erweiterung: Landeswissenschaft Französisch“
 (6 C / 4 SWS)
 SK.Rom.301 „Kleine romanische Sprache: Rumänisch I“ (3 C / 2 SWS)
 SK.Rom.302 „Kleine romanische Sprache: Rumänisch II“ (3 C / 2 SWS)
 SK.Rom.303 „Kleine romanische Sprache: Katalanisch I“ (3 C / 2 SWS)
 SK.Rom.304 „Kleine romanische Sprache: Katalanisch II“ (3 C / 2 SWS)
 SK.Rom.307 „Kleine romanische Sprache: Galicisch“ (6 C / 2 SWS)

Anlage III: Exemplarische Studienverlaufspläne

1. *Fachstudium Romanistik (Studienschwerpunkt Sprachwissenschaft) im Umfang von 78 C*

Sem. Σ C	Fachstudium „Romanistik“ (78 C)						(Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Rom.Frz.21 „Sprachwissenschaft Französisch I“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Rom.It.21 „Sprachwissenschaft Italienisch I“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Rom.Frz.612 „Fachwissenschaftliche Erweiterung Literaturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.Rom.303 „Kleine romanische Sprache Katalanisch I“ (Wahlpflicht) 3 C			SK.IKG-ISZ.16 „Web-spezifisches Schreiben,“ (Wahl) 3 C
2. Σ 26 C	4 C	M.Rom.It.31 „Sprachwissenschaft Italienisch II“ (Wahlpflicht) 9 C	4 C	SK.Rom.304 „Kleine romanische Sprache Katalanisch II“ (Wahlpflicht) 3 C		3 C	B.Gri.12 „Neugriechisch I“ (Wahl) 3 C
3. Σ 31 C	M.Rom.Frz.31 „Sprachwissenschaft Französisch II“ (Wahlpflicht) 5 C	M.Rom.It.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft Italienisch“ (Wahlpflicht) 3 C	M.Rom.It.52 „Wahldisziplin Literaturwissenschaft Italienisch“ (Wahlpflicht) 5 C		M.Rom.Frz.53 „Wahldisziplin Landeswissenschaft Französisch“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Rom.It.601 „Sprachpraxis Italienisch“ (Wahlpflicht) 3 C	SK.IKG-ZQ.71 „Interkulturelle Germanistik“ (Wahl) 6 C
4. Σ 33 C	M.Rom.Frz.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft Französisch“ (Wahlpflicht) 3 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	21 C	21 C (+ 30 C)	36 C				12 C

2. Fachstudium Romanistik (Studienschwerpunkt Galloromanistik) im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket Englische Philologie im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Romanistik“ (42 C)		Modulpaket „Englische Philologie“ (36 C)			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Rom.Frz.21 „Sprachwissenschaft Französisch I“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Rom.Frz.22 „Literaturwissenschaft Französisch I“ (Wahlpflicht) 9 C	M.EP.01a „Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft - Basismodul“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.02b „Mediävistik- Basismodul“ (Wahlpflicht) 6 C		
2. Σ 29 C	M.Rom.Frz.31 „Sprachwissenschaft Französisch II“ (Wahlpflicht) 9 C	4 C M.Rom.Frz.32 „Literaturwissenschaft Französisch II“ (Wahlpflicht)		M.EP.05b „Mediävistik - Aufbaumodul“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.03-N „Sprachpraxis“ (Pflicht) 6 C	B.Lat.13 Intensivkurs Latein I (Wahl) 4 C
3. Σ 28 C	M.Rom.Frz.412 „Mastermodul Literaturwissenschaft Französisch“ (Wahlpflicht) 3 C	5 C	M.EP.04a „Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft – Aufbaumodul“ (Wahlpflicht) 6 C		M.EP.08a „American Culture and Institutions / British Culture and Institutions (for MA Students)“ (Wahlpflicht) 6 C	B.MNL.02 „Gattungen der lateinischen Literatur des Mittelalters und der Neuzeit I“ (Wahl) 8 C
4. Σ 33 C	M.Rom.Frz.411 Mastermodul Sprachwiss. Frz. (Wahlpflicht) 3 C	Master-Arbeit 30 C				
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)		36 C			12 C

3. *Fachstudium Romanistik (Studienschwerpunkt Galloromanistik) im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaketen
Deutsche Philologie und Kunstgeschichte im Umfang von je 18 C*

Sem. Σ C	Fachstudium „Galloromanistik“ (42 C)		Modulpaket „Deutsche Phil.“ (18 C)	Modulpaket „Kunstgesch.“ (18 C)	Professionalisierungs- bereich (Schlüsselkompe- tenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.Rom.Frz.21 „Sprach- wissenschaft Französisch I“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Rom.Frz.22 Literaturwiss. Frz. I (Wahlpflicht) 9 C	M.Ger.09 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literatur- wissenschaft C“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.Kug.4b „Bildanalyse“ (Wahl) 6 C
2. Σ 25 C	M.Rom.Frz.31 „Sprach- wissenschaft Französisch II“ (Wahlpflicht) 9 C	4 C M.Rom.Frz.32 „Literatur- wissenschaft Französisch II“ (Wahlpflicht)		M.Kug.05: „Kunstvermittlung“ (Wahlpflicht) 9 C	SK.Kug.5a „Geschichte der Bildmedien“ (Wahl) 3 C
3. Σ 29 C	M.Rom.Frz.411 „Mastermodul „Sprach- wissenschaft Französisch „ (Wahlpflicht) 3 C	5 C	M.Ger.11 „Diachrone und synchrone Aspekte der deutschen Grammatik C“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.08: „Kuratorische und konservatorische Praxis „ (Wahlpflicht) 9 C	SK.IKG-ISZ.8 „Bewerbungen schreiben I“ (Wahl) 3 C
4. Σ 33 C	M.Rom.Frz.412 „Mastermodul Literatur- wissenschaft Französisch“ (Wahlpflicht) 3 C	Master-Arbeit in französischer Literatur- wissenschaft 30 C			
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)		18 C	18 C	12 C

4. Modulpakete „Galloromanistik“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Galloromanistik“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Rom.Frz.21 „Sprach- wissenschaft Französisch I“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Rom.Frz.601 „Sprachpraxis Französisch“ (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 12 C	M.Rom.Frz.31 „Sprach- wissenschaft Französisch II“ (Wahlpflicht) 9 C	
3. Σ 12 C	M.Rom.Frz.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft Französisch“ (Wahlpflicht) 3 C	M.Rom.Frz.52 „Wahldisziplin Literatur- wissenschaft Französisch“ (Wahlpflicht) 9 C
Σ 36 C		

Sem. Σ C	Modulpaket „Galloromanistik“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 6 C	M.Rom.Frz.601 „Sprachpraxis Französisch“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Rom.Frz.613 „Fach- wissenschaftliche Erweiterung: Landeswissenschaft Französisch“ (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 6 C		
3. Σ 6 C	M.Rom.Frz.612 „Fach- wissenschaftliche Erweiterung: Literatur- wissenschaft Französisch“(Wahlpl icht) 6 C	
Σ 18 C		

5. Modulpakete „Hispanistik“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Hispanistik“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Rom.Spa.21 „Sprachwissenschaft Spanisch I“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Rom.Spa.601 „Sprachpraxis Spanisch“ (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 12 C	M.Rom.Spa.31 „Sprach- wissenschaft Spanisch II“ (Wahlpflicht) 9 C	
3. Σ 12 C	M.Rom.Spa.411 Mastermodul „Sprachwissenschaft Spanisch“ (Wahlpflicht) 3 C	M.Rom.Spa.52 „Wahldisziplin Literaturwissenschaft Spanisch“ (Wahlpflicht) 9 C
Σ 36 C		

Sem. Σ C	Modulpaket „Hispanistik“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 6 C	M.Rom.Spa.601 „Sprachpraxis Spanisch“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Rom.Spa.613 „Fach- wissenschaftliche Erweiterung: Landeswissenschaft Spanisch“(Wahlpflich- t) 6 C
2. Σ 6 C		
3. Σ 6 C	M.Rom.Spa.612 „Fach- wissenschaftliche Erweiterung: Literaturwissenschaft Spanisch“ (Wahlpflicht) 6 C	
Σ 18 C		

6. Modulpakete „Italianistik“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Italianistik“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Rom.It.21 „Sprachwissenschaft Italienisch I“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Rom.It.601 „Sprachpraxis Italienisch“ (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 12 C	M.Rom.It.31 „Sprachwissenschaft Italienisch II“ (Wahlpflicht) 9 C	
3. Σ 12 C	M.Rom.It.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft Italienisch“ (Wahlpflicht) 3 C	M.Rom.It.52 „Wahldisziplin Literaturwissenschaft Italienisch“ (Wahlpflicht) 9 C
Σ 36 C		

Sem. Σ C	Modulpaket „Italianistik“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 6 C	M.Rom.It.601 „Sprachpraxis Italienisch“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Rom.It.613 „Fach- wissenschaftliche Erweiterung: Landeswissenschaft Italienisch“ (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 6 C		
3. Σ 6 C	M.Rom.It.612 „Fach- wissenschaftliche Erweiterung: Literaturwissenschaft Italienisch“ (Wahlpflicht) 6 C	
Σ 18 C		

7. Modulpakete „Lusitanistik“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Lusitanistik“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Rom.Port.21 „Sprachwissenschaft Portugiesisch I“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Rom.Port.601 „Sprachpraxis Portugiesisch“ (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 12 C	M.Rom.Port.31 „Sprachwissenschaft Portugiesisch II“ (Wahlpflicht) 9 C	
3. Σ 12 C	M.Rom.Port.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft Portugiesisch“ (Wahlpflicht) 3 C	M.Rom.Port.52 „Wahldisziplin Literaturwissenschaft Portugiesisch“ (Wahlpflicht) 9 C
Σ 36 C		

Sem. Σ C	Modulpaket „Lusitanistik“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 6 C	M.Rom.Port.601 „Sprachpraxis Portugiesisch“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Rom.Port.613 „Fach- wissenschaftliche Erweiterung. Landes- wissenschaft Portugiesisch“ (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 6 C		
3. Σ 6 C	M.Rom.Port.612 „Fach- wissenschaftliche Erweiterung: Literaturwissenschaft Portugiesisch“ (Wahlpflicht) 6 C	
Σ 18 C		

8. Doppelabschluss M.A. Romanistik (Studienschwerpunkt Galloromanistik)/Master Arts, lettres, langues, civilisations (Parcours: Poétiques et histoire littéraire im Umfang von 78 C/ Studierende der Georg-August-Universität Göttingen

Sem. Σ C	Fachstudium „Romanistik/Galloromanistik“ (78 C)				(Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
Pau 1. Σ 30 C	M.Rom-Pau.UE1 „Bibliographische Recherche“ (Pflicht) 6 C	M.Rom-Pau.UE2 „Forschungs- methodologie“ (8 C)	M.Rom-Pau.UE3 „Moderne Fremdsprache“ (Pflicht) 8 C	M.Rom-Pau.UE4 „Forschungs- methoden und spezifische Themen I“ (Pflicht) 8 C		
Pau 2. Σ 30 C	M.Rom-Pau.UE5 „Forschungs- methoden und spezifische Themen II“ (Pflicht) 8 C	M.Rom-Pau.UE6 „Forschungsarbeit“ (Pflicht) 22 C				
Göttingen 3. Σ 27 C	M.Rom.Frz.611 „Fach- wissenschaftliche Erweiterung: Sprach- wissenschaft Französisch“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Rom.Frz.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft Französisch“ (Wahlpflicht) 3 C	SK.Rom.307 „Kleine romanische Sprache: Galicisch“ (Wahlpflicht) 6 C		SK.IKG-ISZ.30 „ProText: Einführung ins Texten im Beruf“ (Wahl) 6 C	SK.IKG-ZQ.71 „Interkulturelle Germanistik“ (Wahl) 6 C
Göttingen 4. Σ 33 C	M.Rom.Frz.412 „Mastermodul Literatur- wissenschaft Französisch“ (Wahlpflicht) 3 C	Master-Arbeit 30 C				
Σ 120 C	108 C				12 C	

9. Doppelabschluss M.A. Romanistik (Studienschwerpunkt Galloromanistik)/Master Arts, lettres, langues, civilisations (Parcours: Poétiques et histoire littéraire im Umfang von 78 C/ Studierende der Université de Pau et des Pays de l'Adour (1. und 2. Semester)

Sem. Σ C	Fachstudium „Romanistik/Galloromanistik“ (78 C)				
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
Göttingen 1. Σ 30 C	M.Rom.Frz.21 „Sprach- wissenschaft Französisch I“ (Pflicht) 9 C	M.Rom.Frz.22 „Literatur- wissenschaft Französisch I“ (Pflicht) 9 C	M.Rom.Frz.52 „Wahldisziplin Literatur- wissenschaft Französisch“ (Wahlpflicht) 9 C (6+3)		SK.Rom.307 „Kleine romanische Sprache: Galicisch“ (Wahlpflicht) 6 C
Göttingen 2. Σ 30 C	M.Rom.Frz.31 „Sprach- wissenschaft Französisch II“ (Pflicht) 9 C	M.Rom.Frz.32 „Literatur- wissenschaft Französisch II“ (Pflicht) 9 C		M.Rom.Frz.53 „Wahldisziplin Landeswissenschaft Französisch“ (Wahlpflicht) 9 C	
Σ 60 C	60 C				

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 03.12.2013 im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Biologie und Psychologie (Beschluss vom 22.10.2013) die Aufhebung der Abteilung Naturschutzbiologie des Johann-Friedrich-Blumenbach-Instituts für Zoologie und Anthropologie mit Ablauf des 31.12.2013 beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591), in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 05.09.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 3/2013 S. 21); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 GO).

Stabstelle Interne Revision:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen und der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen haben am 23.10.2013 bzw. am 12.11.2013 die Dienstanweisung für die Gemeinschaftseinrichtung Stabstelle Interne Revision (IR) beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3, § 63e Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Ziffer 16 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591)).

Die Dienstanweisung ist am Tage der Unterzeichnung in Kraft getreten und wird nachfolgend bekannt gemacht.



**Dienstanweisung
für die Gemeinschafts-
einrichtung Stabsstelle
Interne Revision (IR)**

**Georg-August-Universität
Göttingen**

und

**Universitätsmedizin
Göttingen (UMG)**

(Universitätsklinikum und Medizinische Fakultät)

- Stiftung öffentlichen Rechts -

Version 2.0 – Stand: 28. Oktober 2013

**Georg-August-Universität Göttingen
und Universitätsmedizin Göttingen**
Stiftung öffentlichen Rechts



Inhaltsverzeichnis

	Präambel	3
1.	Stellung	4
2.	Aufgaben und Befugnisse	5
3.	Prüfung, Informationsrechte, Beratungskompetenz	6
4.	Prüfungsplanung, Rechenschaft	7
5.	Prüfungsdurchführung	8
6.	Inkrafttreten	9

**Georg-August-Universität Göttingen
und Universitätsmedizin Göttingen**
Stiftung öffentlichen Rechts



Präambel

Die Stabsstelle Interne Revision (IR) als Gemeinschaftseinrichtung der Georg-August-Universität Göttingen und der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) ist eine nicht in die laufenden Geschäfts- und Arbeitsprozesse einbezogene unabhängige und selbstständige Stabsstelle, die im Auftrag des Präsidiums der Universität bzw. des Vorstands der Universitätsmedizin interne Prüfungen durchführt, betriebswirtschaftliche Beratung leistet und das Management bei der Erreichung der Unternehmensziele unterstützt.

Fokussiert wird auf die Gewährleistung der Funktionssicherheit des Internen Kontrollsystems (IKS) und des Risikomanagementsystems (RMS), die Unterstützung der Unternehmenssteuerung und der Führungsprozesse, die Sicherung des Vermögens, die Schadensabwehr, die Haftungsvermeidung sowie die Verbesserung der organisatorischen Strukturen (Aufbauorganisation) und Prozesse (Ablauforganisation) zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit, Funktionssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz.

Die Interne Revision ist ein für das Management zielgerichtetes Handlungsinstrument als Bestandteil der unternehmerischen Aufsichts- und Kontrollfunktion und zugleich Partner für den Jahresabschlussprüfer sowie andere externe Prüfinstanzen. Die Stabsstelle liefert dem Präsidium der Universität Göttingen bzw. dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) Informationen über das Vorhandensein, die Ausgestaltung, die Angemessenheit und die Wirkungsweise von IKS/RMS sowie die Erfüllung und die Qualität der vorgegebenen Aufgaben und Ziele. Außerdem werden Führungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den zu prüfenden bzw. zu beratenden Einrichtungen durch Festlegungen, Analysen, Bewertungen und Empfehlungen fachlich-organisatorisch unterstützt. Dahingehend fördert die IR auch die Konzeption eines Compliance-Management-Systems (CMS). Definitorisch ist die IR aber weder Teil des IKS noch des CMS. Ebenso besteht eine Abgrenzung zum Risikomanagementsystem (RMS).

Die Interne Revision gewährleistet eine objektive und wertfreie Haltung gegenüber den zu Prüfenden. Die IR soll keine Linienaufgaben ausführen und verfügt über kein Weisungsrecht. Beide Einschränkungen entsprechen anerkannten Revisionsgrundsätzen. Generell folgt die IR hinsichtlich Berufsethik und Anforderungsprofil den einschlägigen Standards. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Unabhängigkeit keine absolute, sondern eine relative Forderung ist.

1. Stellung

- a. Der Arbeitsbereich der Internen Revision (IR) umfasst die Universität Göttingen und die Universitätsmedizin Göttingen (UMG). Die Stabsstelle ist mit Blick auf die Dualität in der Zuständigkeit nach innen und außen eindeutig zu gliedern.
- b. Die IR unterstützt das Präsidium bzw. den Vorstand bei ihren Aufsichts- und Kontrollaufgaben.
- c. Die Stabsstelle ist direkt dem Präsidium bzw. dem Vorstand unterstellt, welche ihr gegenüber das Auftragsrecht ausüben. Disziplinarischer Vorgesetzter auf der Seite der Universität ist der Hauptberufliche Vizepräsident für Finanzen und Personal. Für die Universitätsmedizin wird diese Position vergleichbar durch den Sprecher des Vorstands wahrgenommen. Im Übrigen nimmt die Interne Revision die ihr übertragenen Aufgaben selbstständig und weisungsfrei wahr.
- d. Präsidium und Vorstand fungieren gleichrangig und unabhängig als zwei getrennte Auftraggeber mit getrennten Berichtswegen. Das Platzieren gemeinsamer Prüfungen ist möglich, bedarf aber der Abstimmung und ist schriftlich zu beauftragen.
- e. Prüfungsanfragen oder einschlägige Hinweise anderer Organisationseinheiten werden über die Leitung der Stabsstelle an den jeweiligen Stiftungsteil gerichtet, Präsidium bzw. Vorstand, und sind von dort zur Prüfung zu beauftragen.
- f. Für Prüfungen in Angelegenheiten der Internen Revision ist vom Präsidium und/oder vom Vorstand ein unabhängiger externer Prüfer zu bestellen.
- g. Für Prüfungen gegenüber dem Präsidium bzw. dem Vorstand sind vom jeweiligen Aufsichtsgremium entsprechende Prüfungsaufträge zu erteilen, ggf. bedarf es der Einschaltung eines unabhängigen externen Prüfers.
- h. Die Aufgabe der/des Antikorruptionsbeauftragten (AKB) wird durch die Leitung der Stabsstelle für beide Stiftungsteile in Personalunion wahrgenommen.
- i. Die Aufgabe der/des Geheimschutzbeauftragten (GSB) wird durch die Leitung der Stabsstelle für beide Stiftungsteile in Personalunion wahrgenommen.
- j. Prüfungsrechte gegenüber Beteiligungen, Kooperationen o. ä. sind prinzipiell vom Auftrag der IR umfasst, wobei eine entsprechende Regelung im jeweiligen Vertragswerk verankert sein sollte.
- k. Bei begründetem Verdacht einer möglicherweise strafrechtlich relevanten Handlung (Veruntreuung, Unterschlagung, Bestechung etc.) sowie bei Gefahr im Verzuge kann die IR Prüfungen nach eigenem Ermessen vornehmen. Diese sind dann unverzüglich anzuzeigen und durch das Präsidium bzw. den Vorstand zu legitimieren.

- l. Die IR ist verpflichtet, über alle im Rahmen ihrer Tätigkeiten bekannt gewordenen Sachverhalte Verschwiegenheit zu wahren. Diskretion und Vertraulichkeit sind in besonderem Maße erforderlich!
- m. Die IR darf Sachverhalte, über die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Informationen erhalten hat, nur den Mitgliedern der Universität bzw. der Universitätsmedizin bekannt geben und erörtern, die diese Sachverhalte bei einer ordnungsgemäßen Bearbeitung kennen müssen. Der fachliche Austausch innerhalb der Stabsstelle ist davon unberührt.

2. Aufgaben und Befugnisse

- a. Die Interne Revision (IR) hat die Aufgabe, in allen Funktionseinheiten neben Ordnungsmäßigkeitsprüfungen auch System-, Organisations-, Wirtschaftlichkeits-, Funktionssicherheits- sowie Sonderprüfungen durchzuführen, auf dem Berichtsweg Feststellungen zu treffen und darin ggf. Empfehlungen zu unterbreiten. Projektprüfungen mit dem Ziel der Nachhaltigkeitskontrolle gehören als Sonderprüfungen mit zum Prüfungsumfang.
- b. Die IR hat stets die Angemessenheit und Wirksamkeit einer ordnungsgemäßen administrativen Organisation einschließlich der Beurteilung von Kontrollen und Sicherungsmechanismen zur Beachtung geltender Vorschriften (intern/extern) zu betrachten.
- c. Neben formalen Aspekten liegt ein besonderer Fokus auf der wirtschaftlichen Leistungserstellung sowie der Qualität der Leistungserfüllung. Die IR prüft und berät auch bezüglich des sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatzes (formelle und materielle Einhaltung).
- d. Von der IR ist bei Veruntreuung, Unterschlagung, Bestechung etc. die intern zu leistende Sachverhaltsaufklärung vorzunehmen, wobei keine Ermittlungen im Sinne der Strafverfolgung geführt werden können. Eine Beauftragung der Strafverfolgungsbehörden ist dem Präsidium bzw. dem Vorstand oder den Aufsichtsgremien vorbehalten.
- e. Die Prüfer/innen sind der Leitung der Stabsstelle unterstellt. Sie nehmen Weisungen ausschließlich von der Leitung oder über diese vom Präsidium der Universität bzw. vom Vorstand der Universitätsmedizin entgegen. Ansonsten erfolgt die Durchführung nach pflichtgemäßem Ermessen und in eigener Verantwortung.
- f. Die Leitung der Internen Revision koordiniert den Arbeitseinsatz der Prüfer/innen und ist dafür verantwortlich, dass die Prüfungsaufgaben sachgemäß, mit entsprechender Sorgfalt und nach einheitlichen, nachvollziehbaren Grundsätzen durchgeführt werden.
- g. Prüfungsfeststellungen von besonderer Bedeutung oder Tragweite sind dem Präsidium bzw. dem Vorstand über die Leitung der IR unverzüglich mitzuteilen. Dahingehend wird der Internen Revision ein jederzeitiges Vortragsrecht zugestanden.
- h. Wesentliche Feststellungen sind durch die IR zu verfolgen, so dass eine Prüfung erst als abgeschlossen gelten kann, wenn alle beanstandeten Punkte beseitigt und hinsichtlich der Empfehlungen angemessene Entscheidungen getroffen und umgesetzt worden sind. Je nach Problemlage sind seitens der IR Follow-up-Prüfungen vorzusehen.

- i. Auf die Zuständigkeit und die Verantwortlichkeit der jeweiligen Führungskräfte wird durch die Tätigkeit der IR nicht eingewirkt, wenngleich der beratenden Tätigkeit ein hoher Stellenwert beigemessen wird. Dabei ist die IR aufgefordert, den/die Blickwinkel stets so zu wählen, dass strukturelle und prozessuale Aspekte einbezogen werden.
- j. Der Leiter der IR ist verantwortlich für die Koordinierung und Aufbereitung von Stellungnahmen bei der Berichterstattung an externe Prüfinstitutionen (z. B. Nds. Landesrechnungshof, Innenrevision der DFG) sowie ggf. bezüglich revisionsspezifischer Ministeriums-anfragen des Landes Niedersachsen.
- k. Die IR begleitet im Bedarfsfall externe Prüfungen (Audits), um den externen Prüfer/innen den Zugang zur Organisation an sich sowie zu den prüfungsrelevanten Materialien zu erleichtern.

3. Prüfung, Informationsrechte, Beratungskompetenz

- a. Die Interne Revision (IR) besitzt keine Weisungsbefugnis und übernimmt keine operativen Aufgaben. Sie ist ausschließlich prüfend und beratend tätig, wobei die Lösungsorientierung im Mittelpunkt steht. Alle Entscheidungen aufgrund der von ihr getroffenen Feststellungen und Empfehlungen bleiben den zuständigen und verantwortlichen Führungskräften und/oder dem Präsidium der Universität bzw. dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen vorbehalten.
- b. Die IR hat ein uneingeschränktes Informationsrecht. Die Arbeit der IR ist zu unterstützen; alle für ihre Tätigkeit erforderlichen Informationen sind zu gewähren (z. B. Unterlagen, Datenzugriffe, Zutritte).
- c. Die IR darf bei ihrer Arbeit nicht behindert werden. Geschieht dies dennoch, so ist umgehend das Präsidium der Universität bzw. der Vorstand der Universitätsmedizin zu informieren, um unverzüglich für Abhilfe zu sorgen.
- d. Die IR ist durch das Präsidium bzw. den Vorstand über Prüfungsmaßnahmen von externer Seite (z. B. Rechnungshöfe, Revisionen von Geldgebern, Audit-Stellen) zu unterrichten. Über eine interne Begleitung (Koordination, Beteiligung) wird durch die Leitung der IR in Abstimmung mit dem Präsidium bzw. dem Vorstand einzelfallbezogen entschieden.
- e. Für die Universität ist der Übergang der IR zur angewandten Organisationsentwicklung (OE) und zum zentralen Projektmanagement (ZPM) personell, inhaltlich und methodisch abzugrenzen, so dass Interessenskonflikte ausgeschlossen werden.
- f. Die Beteiligung der IR an Arbeits-/Projektgruppen o. ä. darf sich nur auf mitwirkende Beratung oder Moderationsaufgaben beziehen. Eine Übernahme von umfänglichen Projektverläufen ist nur im Ausnahmefall möglich und bedarf der ausdrücklichen Beauftragung. Ggf. ist der Prüfungsplan anzupassen.

4. Prüfungsplanung, Rechenschaft

- a. Die Prüfungen der Internen Revision (IR) können sich auf drei zeitliche Dimensionen beziehen: a) Vergangenheit (Nachträglichkeit), b) Gegenwart und c) Zukunft (Vorausschau und Beratung).
- b. Die IR fertigt im Rahmen ihrer dualen Zuständigkeit (für Universität und Universitätsmedizin) zwei voneinander unabhängige Prüfungsplanungen an. Für die Universität ist ein mehrjähriger risikoorientierter Prüfungsplan aufzustellen und fortzuschreiben, der sich auf drei Jahre richtet.
- c. Halbjährlich ist der Prüfungsplan einer Beurteilung bezüglich Einhaltung oder Abweichung zu unterziehen. Ggf. ist der Prüfungsplan anzupassen.
- d. Für zurückliegende, schwerwiegende Feststellungen sind „Follow-up-Prüfungen“ (Nach- bzw. Wiederholungsprüfungen in einer Zeitspanne zwischen drei bis 24 Monaten) vorzusehen. Besondere revisionsrelevante Themen/Gebiete sind in Form wiederkehrender, mehrjähriger Reviews in die Prüfungsplanung aufzunehmen.
- e. Rechtzeitig innerhalb eines laufenden Geschäftsjahres ist ein (detaillierter) Prüfungsplan für das Folgejahr aufzustellen und dem Präsidium der Universität bzw. dem Vorstand der Universitätsmedizin zum Beschluss vorzulegen.
- f. Die Beschlussfassung zum Prüfungsplan bzw. zur Fortschreibung des mehrjährigen risikoorientierten Prüfungsplans durch das Präsidium bzw. den Vorstand hat bis spätestens zum 15. Dezember zu erfolgen.
- g. Der jeweilige Prüfungsplan der Universität Göttingen (ohne UMG) ist vom Präsidium dem Aufsichtsgremium (Stiftungsausschuss) zur Zustimmung vorzulegen.
- h. Auf Anordnung des Präsidiums bzw. des Stiftungsausschusses der Universität oder des Vorstands kann vom jeweiligen Prüfungsplan abgewichen werden. Ggf. ist der Prüfungsplan anzupassen.
- i. Für unterjährige Sonderprüfungen (Ad hoc) ist vom Auftraggeber ein gesonderter schriftlicher Prüfungsauftrag zu erteilen. Ggf. ist der Prüfungsplan anzupassen.
- j. Über die Erfüllung und die Ergebnisse des Revisionsprogramms ist jährlich ein Rechenschaftsbericht anzufertigen. Der Fertigstellungstermin orientiert sich an der Vorlage des Jahresabschlusses.
- k. Die IR stimmt sich mit dem jeweiligen Wirtschaftsprüfer jährlich hinsichtlich der Prüfungsplanung ab und nimmt ggf. Vorschläge für aufzunehmende Prüfungsgebiete entgegen.

5. Prüfungsdurchführung

- a. Eine Prüfung der Stabsstelle Interne Revision (IR), gemäß beschlossenen und genehmigtem Prüfungsplan, wird grundsätzlich vorab angekündigt.
- b. Wenn es besondere Umstände (z. B. Gefährdung, Vereitelung des Prüfungszweckes) oder spezielle Vorgaben erfordern, kann die Prüfung insgesamt oder Teile dieser auch ohne vorherige Ankündigung und ohne Einschaltung der zuständigen Führungskraft durchgeführt werden. Die Entscheidung obliegt dem Leiter der IR in Abstimmung mit dem Auftraggeber.
- c. In begründeten Fällen kann die zu prüfende Stelle schriftlich eine Verlegung der Prüfung beantragen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Leiter der IR in Abstimmung mit dem Auftraggeber.
- d. Jede Prüfung sollte grundsätzlich mit einem Einführungsgespräch eingeleitet und mit einem Abschlussgespräch beendet werden.
- e. Insofern eine Prüfung fremdsprachlich durchgeführt werden muss, ist bei Bedarf ein Übersetzer / Dolmetscher hinzuzuziehen. Der Prüfungsbericht / Prüfungsvermerk selbst wird in Deutsch abgefasst.
- f. Der oder die Prüfer/innen führen nach Abstimmung mit der Leitung und ggf. dem Auftraggeber die Prüfungsaufträge unter Berücksichtigung von Vorgaben eigenverantwortlich durch, wobei eine angemessene thematische Vorbereitung stets zu gewährleisten ist.
- g. Prüfungsvorgaben können während einer laufenden Prüfung infolge sich verändernder Bedingungen oder neuer Erkenntnisse, nach Rücksprache mit der Leitung der IR und ggf. mit dem Auftraggeber, angepasst werden. Die Beteiligten sind entsprechend zu informieren.
- h. Für wiederkehrende bzw. vergleichbare Prüfungen sind von der IR Prüfungsrichtlinien (z. B. Leitfäden, Checklisten) zu entwickeln und anzuwenden.
- i. Jede Prüfung ist mit einem Prüfungsbericht oder einem Prüfungsvermerk an den Auftraggeber abzuschließen. Im Verlauf von länger währenden Prüfungen sind in angemessenen Abständen Zwischenmitteilungen zu geben.
- j. Prüfungsberichte / Prüfungsvermerke der IR gelten als vertraulich. Der Verteiler wird vom Auftraggeber bestimmt.
- k. Prüfungsberichte / Prüfungsvermerke sind grundsätzlich so abzufassen, dass auch Dritte den Inhalt problemlos für sich erschließen können (z. B. LRH, WP).
- l. Ein Prüfungsbericht / Prüfungsvermerk ist vor der Vorlage an den Auftraggeber mit der zuständigen Führungskraft des geprüften Bereiches abzustimmen. Begründete Änderungen sind aufzunehmen; ein etwaiger Dissens ist auszuführen und kenntlich zu machen.

**Georg-August-Universität Göttingen
und Universitätsmedizin Göttingen**
Stiftung öffentlichen Rechts



- m. Jeder Prüfungsbericht / Prüfungsvermerk ist revisionsintern der sogenannten Berichtskritik zuzuführen, um neben einer Kontrolle auf Gegenseitigkeit (4-Augen-Prinzip) dem Aspekt der Qualitätssicherung zu entsprechen.
- n. Jeder Prüfungsbericht ist von den Prüfer/innen und von der Leitung der IR zu unterschreiben. Prüfungsvermerke sind von derjenigen / demjenigen zu unterschreiben, die / der diesen angefertigt hat. Die Bearbeitung und Zuständigkeit muss kenntlich sein.
- o. Alle Prüfungsberichte / Prüfungsvermerke werden nur dem jeweiligen Auftraggeber zugeleitet. Die von einer Prüfung berührte Führungskraft erhält grundsätzlich eine Kopie des Prüfberichts / Prüfungsvermerks. Weitere Verteiler werden ausschließlich durch den Auftraggeber bestimmt. Eine Herausgabe ohne Vorgabe, eine Weitergabe an Dritte oder eine andere Form der Öffentlichkeit ist der IR nicht gestattet.
- p. Werden bei einer Prüfung erhebliche Mängel festgestellt oder ist der Verdacht einer strafbaren Handlung entstanden, so haben die Prüfer/innen dies unverzüglich der Leitung der IR mitzuteilen. Grundsätzlich haben alle Prüfer/innen der IR zur Korruptionsprävention bzw. -bekämpfung beizutragen.
- q. Die Prüfer/innen entscheiden in Rücksprache mit der Leitung der IR, inwieweit festgestellte Mängel bereits während der Prüfung der zuständigen Führungskraft bekannt gegeben werden, um zu erreichen, dass diese zeitnah abgestellt werden können. Dies ist im Prüfungsbericht gesondert darzustellen.
- r. Die IR hat das im Rahmen von Prüfungen anfallende Schriftgut, Datenmaterial etc. grundsätzlich selbst zu verwalten.

6. Inkrafttreten

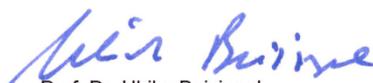
Die Dienstanweisung für die Interne Revision der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts und der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

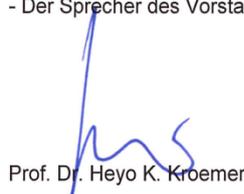
Göttingen, den 4. 12. 13

Göttingen, den 31. 10. 2013

Für die Georg-August-Universität Göttingen
- Die Präsidentin -

Für die Universitätsmedizin Göttingen
- Der Sprecher des Vorstandes -


Prof. Dr. Ulrike Beisiegel


Prof. Dr. Heyo K. Kroemer

Dienstanweisung Stabsstelle Interne Revision (IR)

Stand: 28.10.2013 - Seite 9

Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung:

Hiermit wird die nachfolgende „Belehrung über Rechtsbehelfe“ bekannt gemacht:

Mittlerweile

- gestattet die Verordnung vom 21. Oktober 2013 zur Änderung der niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz¹ den elektronischen Rechtsverkehr mit sämtlichen niedersächsischen Verwaltungsgerichten,
- ist § 59 VwGO aufgehoben; an seiner Stelle regeln §§ 1 NVwVfG², 37 VI VwVfG³, dass einem schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist. Die Rechtsbehelfsbelehrung ist auch der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung eines Verwaltungsaktes und der Bescheinigung über den Eintritt einer Genehmigungsfiktion beizufügen. Die Anforderungen an den Inhalt der Belehrung wurden nicht verändert. Erforderlich sind deshalb nach wie vor lediglich Angaben zu
 - statthaftem Rechtsbehelf,
 - Behörde oder Gericht, bei der/dem der Rechtsbehelf einzulegen ist,
 - deren/dessen Sitz (das heißt nur Angabe des Orts),
 - der einzuhaltenden Frist.

In der Praxis können sich Schwierigkeiten insbesondere ergeben, wenn in der Rechtsbehelfsbelehrung über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus Hinweise gegeben werden, die hinsichtlich der elektronischen Einlegung des Rechtsbehelfs unrichtig sind. Hier besteht das Risiko, eine irreführende bzw. falsche Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen, welche zur Jahresfrist für die Rechtsbehelfserhebung führt.

Deshalb enthalten die folgenden Muster nur Rechtsbehelfsbelehrungen, die unter Verzicht auf Hinweise zu Formerfordernissen lediglich den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen.

Für besondere Verwaltungsverfahren können abweichende Regelungen gelten.

¹ Nds. GVBl. 2013 S. 250 ff.

² Gesetz vom 3. Dezember 1976 (Nds.GVBl. S.311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 24.9.2009 (Nds.GVBl. Nr.21/2009 S.361).

³ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist).



Rechtsbehelfsbelehrung

– zur Erfüllung der gesetzlichen Mindestanforderungen –

- a) Bei einem Verwaltungsakt, wenn vor Erhebung der Klage ein Vorverfahren durchzuführen ist:

„Gegen *diesen Bescheid/diese Verfügung/Anordnung/Entscheidung* kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei (Bezeichnung und Sitz der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat) erhoben werden.“

- b) Bei einem Verwaltungsakt, gegen den unmittelbar Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben ist:

„Gegen *diesen Bescheid/diese Verfügung/Anordnung/Entscheidung* kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht (Sitz des zuständigen Verwaltungsgerichts) erhoben werden.“

- c) Bei einem Abhilfebescheid oder einem Widerspruchsbescheid, wenn erst dieser eine Beschwer enthält (§ 79 Abs. 1 Nr. 2 VwGO), zur Erhebung einer Klage:

„Gegen *diesen Bescheid/Widerspruchsbescheid/diese Verfügung/Anordnung/Entscheidung* kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht (Sitz des zuständigen Verwaltungsgerichts) erhoben werden.“

- d) Bei einem Verwaltungsakt, gegen den unmittelbar Klage vor einem Oberverwaltungsgericht oder dem Bundesverwaltungsgericht zu erheben ist:

„Gegen *diesen Bescheid/diese Verfügung/Anordnung/Entscheidung* kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem (Bezeichnung und Sitz des zuständigen Gerichts) erhoben werden.“

- e) Bei einer Bescheinigung über den Eintritt der Genehmigungsfiktion nach § 42a Abs. 3 VwVfG:

„Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Bescheinigung Widerspruch bei (Bezeichnung und Sitz der Behörde, die die Bescheinigung ausgestellt hat) erhoben werden.“